

# **BVGer F-1557/2026 vom 11. März 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-1557\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1557_2026)

FR: TAF F-1557/2026 du 11 mars 2026

IT: TAF F-1557/2026 del 11 marzo 2026

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO grundsätzlich Rumänien für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das rumänische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie namentlich die Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine Rückkehr nach Rumänien (er sei potenzielles Opfer von Menschenhandel und habe Misshandlungen durch rumänische Migrationsbehörden erfahren) sowie seinen Gesundheitszustand (Lungenerkrankung) berücksichtigt und rechtsprechungskonform gewürdigt. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG seine Wegweisung nach Rumänien angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

### **E. 2.2**

Hinsichtlich des Umstandes, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um ein potenzielles Opfer von Menschenhandel handelt, ist festzuhalten, dass Rumänien Signatarstaat des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 (ÜBM; SR 0.311.543) ist und die entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten hat. Die Befürchtung des Beschwerdeführers, in Rumänien erneut Opfer von Menschenhandel oder anderen Misshandlungen zu werden, erscheint spekulativ. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass er nach seiner Ausreise aus Rumänien von seinem bisherigen Arbeitgeber kontaktiert worden wäre. Im Rahmen seiner Anhörung gab der Beschwerdeführer zudem an, dass er seine Stelle infolge einer Krankheit verloren habe, weshalb ihm sein ehemaliger Arbeitgeber seine Reisepapiere zurückgegeben habe (SEM-Akten 22/14, S. 10). Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer von dieser Person ausfindig gemacht werden würde oder erneut in die Situation des Menschenhandels gelangen würde (sog. Re-Trafficking). Bei Schutzbedarf ist er gehalten, sich an die als schutzfähig und schutzwilling zu erachtenden rumänischen Behörden zu wenden (vgl. Urteil des BVGer F-9153/2025 vom 4. Dezember 2025 E. 3.3).

### **E. 2.3**

Was den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers betrifft, so ist aktenkundig, dass er in Rumänien unter einer Lungenerkrankung gelitten hatte. Laut Notfallbericht vom 12. Dezember 2025 war der Beschwerdeführer seit einiger Zeit erkältet und hatte in Rumänien Ventolin erhalten. Er wies typische Erkältungssymptome auf (SEM-Akten, 21/4). Bei den aufgeführten Beschwerden handelt es sich um medizinische Probleme, deren Intensität bzw. Schwere nicht derart gravierend ist, dass sie einer Überstellung entgegenstehen würden (vgl. Urteile des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.). Im Übrigen verfügt Rumänien über die für die allfällige Pflege und Behandlung des Beschwerdeführers erforderliche medizinische Infrastruktur (Urteil des BVGer F-1301/2025 vom 8. Dezember 2025 E. 5.6).

### **E. 2.4**

Im Übrigen vermögen die auf Rechtsmittelebene vorgebrachten Gründe an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern. Wenn der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, er befürchte eine Kettenabschiebung nach Sri Lanka sowie eine Missachtung seiner Rechte durch die rumänischen Behörden, ist er darauf hinzuweisen, dass Rumänien rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel im Asylbereich aufweist (siehe oben, E. 2.1; statt vieler: Urteil des BVGer F-1931/2025 vom 28. März 2025, E. 2.1). Das Bundesverwaltungsgericht geht ferner davon aus, dass Rumänien grundsätzlich als Rechtsstaat mit einem funktionierenden Justizsystem einzustufen ist. Folglich ist von einer grundsätzlichen Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit dieses Staates auszugehen. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung bzw. Verletzung seiner Rechte könnte er deren Einhaltung auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Urteil des BVGer F-3329/2025 vom 15. Mai 2025 E. 6.1).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden (Art. 106 AsylG) und die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 4.1**

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 3. März 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin und das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

**E. 4.2**

Die Rechtsbegehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist.

**E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

**E. 6**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.